

# **Gebührensatzung der Gemeinde Ebnath für die öffentliche Entsorgung von Grüngut**

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG- (BayRS 2129-2-1-U) erlässt die Gemeinde Ebnath folgende Gebührensatzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Ebnath erhebt für die Benutzung der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung Gebühren.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Grüngutentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Ebnath nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Grüngut der Gemeinde Ebnath benutzt.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

Die Gebührensätze für die Grüngutentsorgungen werden als pauschale Jahresgebührensätze festgelegt. Als Nachweis für die Berechtigung zur Ablieferung des Grünguts werden pro Kalenderjahr Berechtigungskarten ausgegeben. Mit Hilfe dieser Berechtigungskarten kann das Grüngut an der Abgabestelle (§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Entsorgung von Grüngut) abgeliefert werden. Die Jahresberechtigungskarten können im Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Neusorg, Hauptstraße 1, 95700 Neusorg erworben werden.

## **§ 4 Gebührensatz**

Die Jahresberechtigungsgebühren für sämtliche Grüngutabfälle beträgt 35,00 € pro Kalenderjahr.

## **§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

Die Gebührenschild für die jeweilige Jahresberechtigungsgebühr entsteht und wird fällig mit der Bekanntgabe und dem Verkauf der Jahresberechtigungskarte an den Gebührenschildner.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Ebnath für die öffentliche Entsorgung von Grüngut vom 09.02.2009 außer Kraft.